

SATZUNG

Eltern-Kind-Zentrum Jenesien

Såltnwuzler

(Die Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.)

Funk Astral



Astral Funk Astral

A - ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Eltern-Kind-Zentrum Jenesien Sältnwuzler", abgekürzt "Elki Jenesien Sältnwuzler".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Widumacker 4, 39050 Jenesien. Der Vereinssitz kann mit Beschluss des Vorstandes neu bestimmt werden.

Art. 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein dient dem Zweck, Eltern und Kinder durch ideelle und materielle Hilfeleistung zu unterstützen und zu fördern.
2. Daher setzt sich der Verein folgende Ziele:
 - 2.1 Schaffung von offenen Begegnungsmöglichkeiten für den gegenseitigen Austausch und für die Beratung;
 - 2.2 Information und Hilfestellung für ratsuchende Eltern und Erzieherinnen, Vermittlung von pädagogischen und sozialen Kompetenzen in der Erziehung von Kleinkindern;
 - 2.3 Schaffung von Angeboten zur Betreuung von Kleinkindern;
 - 2.4 Einsatz für eine gewaltfreie Erziehung; für eine lebenswerte, kindgerechte Umwelt; für eine höhere Sensibilität für Belange der Frauen, Männer und Familien; für die Vermittlung von lebensfördernden Werten wie Vertrauen, Respekt, Solidarität usw.
3. Zur Erreichung der Ziele stellt sich der Verein folgenden Aufgaben:
 - 3.1 Organisation eines offenen Treffpunktes für werdende Eltern, Eltern mit Kindern, Großeltern und Alleinerziehende (z.B. Elternrunden, Müttertreffs usw.);
 - 3.2 persönlichkeitsbildende Aus- und Weiterbildungen für Eltern und Mitglieder mit kulturellem, sozialem, gesundheitsförderndem, freizeitorientiertem, spirituellem und religiösem Charakter;
 - 3.3 Organisation von Angeboten zur Kleinkindbetreuung (Krabbelgruppen);
 - 3.4 Organisation von Tauschmärkten und anderen Veranstaltungen innerhalb des Vereins und in der Gemeinde Jenesien;
 - 3.5 Organisation und Durchführung von Spiel-, Freizeit- und Ferienangeboten für Kinder bis zum Eintritt in die Mittelschule und/oder deren Familien (selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Familienförderung);
 - 3.6 Organisation von Angeboten für Selbsthilfegruppen;
 - 3.7 Lobbyarbeit für Familien in allen ihren Erscheinungsformen;
 - 3.8 Aufbau einer Bibliothek (Kinderbücher, Fachzeitschriften, Fachliteratur usw.) und einer Ludothek (in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Bibliothek Jenesien);
 - 3.9 Führung von Einrichtungen und Anlagen zur Ausübung des Vereinszweckes.
4. In der internen Arbeit wird versucht, Wertschätzung, Hilfsbereitschaft, Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung zu fördern. Die Mitarbeiterinnen arbeiten selbstständig und tragen mit ihrer Ausbildung, Erfahrung, ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten zur Entwicklung des Vereins bei.
5. Der Verein kann zur Erreichung der angeführten Ziele weitere Initiativen und Tätigkeiten ergreifen und durchführen, die dafür direkt oder indirekt förderlich, nützlich und/oder

Abbaol Tintaler

notwendig sind. Dazu gehört u.a. die Eintragung in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens.

6. Zur Umsetzung der Ziele kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Mobilien, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten, Betriebe oder Betriebszweige pachten und verpachten.
7. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind parteipolitische Ziele.

Art. 3 Dauer und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 4 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit, Spesenersatz

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
2. Alle Ämter und damit zusammenhängende Funktionen müssen ehrenamtlich ausgeübt werden. Die Ehrenamtlichkeit der Mitglieder überwiegt gegenüber ihrer punktuellen Tätigkeit im Rahmen des institutionellen Auftrags des Vereins, für die sie ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkannt bekommen können.
3. Für die Durchführung einzelner Geschäfte oder Verpflichtungen kann der Vorstand auch Dritte beauftragen und diesen ein Entgelt und/oder Spesenersatz zuerkennen.
4. Den Mitgliedern und Funktionsträgerinnen können die für den Verein ausgelegten Spesen erstattet werden.

B - MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind all jene natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften, die in den Verein aufgenommen werden und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein. Sie erfolgt auf unbeschränkte Zeit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft zu beenden.
2. Der Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu stellen, welcher über den Antrag entscheidet. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung schriftlich mitgeteilt.

Fink Astrid vblen

[Handwritten signature]



3. Gegen die Nichtaufnahme kann Berufung beim Schiedsgericht des Vereins eingereicht werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins, auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe, mitzuwirken.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1.1 sich an die Satzung, an die Geschäftsordnung und Durchführungsbestimmungen, sofern erlassen, und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten;
 - 1.2 die festgelegten Mitgliedsbeiträge ordnungs- und termingemäß zu entrichten;
 - 1.3 die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1.1 freiwilligen Austritt;
 - 1.2 Tod;
 - 1.3 Ausschluss;
 - 1.4 Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt, der jederzeit erfolgen kann, ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich begründet werden und bedarf eines einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Gründe für den Ausschluss sind:
 - 3.1 Missachtung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Durchführungsbestimmungen oder der Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - 3.2 Schädigung des Rufes oder des Ansehens des Vereins oder Zuwiderhandlung der Zielsetzungen des Vereins;
 - 3.3 unterlassene Zahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz jeweils erfolgter Zahlungsaufforderung;
 - 3.4 Verlust einer satzungsmäßigen Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

C - VEREINSORGANE

Art. 10 Organe und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Vollversammlung (VV)

Abkürz. Fink v. d. ...

- 1.2 der Vorstand (VS)
- 1.3 der Vorsitzende (VR)
- 1.4 die Rechnungsprüfer (RP)
- 1.5 das Schiedsgericht (SG)

- 2. Die Amtsdauer der Organe beträgt zwei Jahre. Ihre Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 11 Die Vollversammlung (VV)

- 1. Die Vollversammlung (VV) kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch persönliche Übergabe der Einladung oder mit Post, per Telefax, per E-Mail oder andere elektronische Medien mindestens zehn Tage vor der Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Tagesordnung.
- 2. Die ordentliche VV muss mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Darüber hinaus muss eine außerordentliche VV auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder mit begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den Vorstand einberufen werden.
- 3. In der VV verfügen alle Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, über eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zweck muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- 4. Die VV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- 5. In zweiter Einberufung ist die VV bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Den Vorsitz in der VV führt grundsätzlich der Vorsitzende. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorsitzenden und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Moderator gewählt.
- 7. Die VV wählt unter den anwesenden Mitgliedern drei Stimmzähler, von denen einer der Moderator sein kann.

Art. 12 Zuständigkeiten und Beschlussfassungen der Vollversammlung (VV), Wahl der Vereinsorgane

- 1. Folgende Aufgaben sind der VV vorbehalten:
 - 1.1 die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
 - 1.2 die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag;
 - 1.3 die Genehmigung des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über das Jahrestätigkeitsprogramm für das laufende Jahr;
 - 1.4 die Entlastung des Vorstandes;
 - 1.5 die Wahl der Vereinsorgane (Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht);
 - 1.6 die Genehmigung der Geschäftsordnung und die Genehmigung der Bildung von Fachgruppen zur Umsetzung besonderer Vereinsziele;



Fink Astrid Anton

- 1.7 Satzungsänderungen;
 - 1.8 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - 1.9 alle weiteren Beschlussfassungen, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane vorbehalten sind.
2. Die Beschlüsse der VV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Gleiches gilt bei Wahlen. Ausnahmen bilden die Abänderung der Satzung - dazu bedarf es der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - und die Auflösung des Vereins (siehe unter Art. 19 Punkt 1).
 3. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind, kann auch durch Handheben abgestimmt werden.
 4. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlussfassungsmodus, wie in den beiden vorangegangenen Punkten angeführt. Die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht können auch per Akklamation gewählt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
 5. Bei der Wahl der Vereinsorgane können so viele Vorzugsstimmen abgegeben werden, wie Mitglieder der jeweiligen Organe zu wählen sind.
 6. Kommen bei einer Wahl aufgrund der gleichen Anzahl von Vorzugsstimmen mehr Kandidaten in Frage als zu besetzende Mitglieder der jeweiligen Organe, dann erfolgt eine Stichwahl. Dasselbe gilt für den ersten und zweiten Nichtgewählten.

Art. 13 Der Vorstand (VS)

1. Der Vorstand (VS) besteht aus fünf gewählten Mitgliedern.
2. Sollte ein VS-Mitglied vorzeitig ausscheiden, so rückt der erste Nichtgewählte in den VS nach. Sollte kein Nichtgewählter nachrücken, kann der VS ein beliebiges Mitglied als vollwertiges VS-Mitglied kooptieren. Die Bestellung dauert in diesem Fall bis zum ursprünglichen Ende der betreffenden Amtsperiode. Wenn mehr als die Hälfte der VS-Mitglieder vorzeitig ausscheiden, dann verfällt der gesamte VS und eine Neuwahl ist erforderlich.
3. VS-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.

Art. 14 Zuständigkeiten und Beschlussfassungen des Vorstandes (VS)

1. Der VS ist für alle Angelegenheiten der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Vereins zuständig, sofern diese nicht der VV vorbehalten sind. Im Besonderen obliegt dem VS:
 - 1.1 Durchführung der Geschäfte des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung und gemäß der von der VV erteilten Richtlinien und Beschlüsse;
 - 1.2 Aufnahme von Mitgliedern, Festlegung der Aufnahmebedingungen und Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - 1.3 Einberufung der VV und Festlegung der Tagesordnung;
 - 1.4 Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - 1.5 Abschluss von Verträgen und Konventionen und Erteilung von Mandaten an Dritte;

Abtriel Fink Abtr

1.6
1.7
1.8
1.9
1.10
2. Der
erac
Die
Ang
Mai
3. Der
Stin
4. Die
Art. 1
1. Der
nach
geg
2. Der
gew
3. Der
best
Verl
4. Der
Wei
legt
5. Der
Vors
müs
Art. 1
1. Das
Vollh
müs
Vors
2. Die
über
Tätig
3. Sch
erse
Art. 1
1. Das

- 1.6 Hinzuziehung von Fachkräften ohne Stimmrecht;
 - 1.7 Personalführung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - 1.8 Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Vorsitzenden;
 - 1.9 Ausschluss von Mitgliedern;
 - 1.10 Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben im Interesse des Vereins.
2. Der VS wird vom Vorsitzenden immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens zwei VS-Mitgliedern verlangt wird. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich mindestens zwei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung kann auch mit per Telefax, per E-Mail oder andere elektronische Medien oder - in Ausnahmefällen - mündlich erfolgen.
 3. Der VS ist bei mehrheitlicher Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 4. Die Beschlüsse des VS werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 15 Der Vorsitzende (VR)

1. Der Vorsitzende (VR) ist der rechtliche Vertreter des Vereins und vertritt den Verein nach innen und nach außen vor den Behörden, vor Gericht und allgemein Dritten gegenüber.
2. Der VR wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
3. Der VR bestimmt aus den Reihen des Vorstandes einen Stellvertreter, der vom Vorstand bestätigt werden muss. Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des VR bei seiner Verhinderung oder Abwesenheit.
4. Der VR leitet den Verein im Einvernehmen mit den Vereinsorganen und ihren Weisungen, übt alle ihm übertragenen Befugnisse aus, leitet die Vollversammlung und legt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest.
5. Der Vorsitzende kann dringende Entscheidungen treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich ist. Die getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen müssen dem Vorstand zur Genehmigung in der nächsten Sitzung mitgeteilt werden.

Art. 16 Die Rechnungsprüfer (RP)

1. Das Kollegium der Rechnungsprüfer (RP) besteht aus drei Vertretern der Vollversammlung und wird von dieser für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die RP müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Die RP haben die gesamte Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins zu überwachen. Sie berichten der Vollversammlung über den Jahresabschluss und ihre Tätigkeit.
3. Scheidet ein RP vorzeitig aus, wird dieser bei der darauffolgenden Vollversammlung ersetzt und bleibt für die restliche Amtsdauer im Amt.

Art. 17 Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht (SG) besteht aus drei, von der Vollversammlung gewählten

Abtrio Funk Anten

Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese drei Personen wählen unter sich den Vorsitzenden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder Rechnungsprüfer sein.

2. Das SG ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, die unter den Mitgliedern, den Mitgliedern und den Vereinsorganen, unter den Vereinsorganen sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen, entstehen können. Das SG entscheidet nach Billigkeit und ohne Formalitäten.
3. Scheidet ein Mitglied des SG vorzeitig aus, wird dieses bei der darauffolgenden Vollversammlung ersetzt und bleibt für die restliche Amtsdauer im Amt.

D - VERMÖGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 18 Vermögen und Finanzen

1. Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände bilden das gemeinsame Vermögen des Vereins. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens noch bei Auflösung des Vereins unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, noch können diese im Falle ihres Austrittes oder Ausschlusses ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.
2. Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse, Rückstellungen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise unter den Mitgliedern zu verteilen oder diesen rückzuerstatten.
3. Eventuelle Gewinn- und Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgebundenen Zwecke oder für damit direkt verbundenen Tätigkeiten oder Investitionen verwendet werden.
4. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

Art. 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und über die eventuelle Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren sowie über die grundsätzlichen Abwicklungsmodalitäten der Liquidation entscheidet die außerordentliche Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins muss das verbleibende Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen anderen gemeinnützigen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Ausrichtung zugewiesen oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, falls nicht vom Gesetz eine andere Zuweisungspflicht auferlegt wird. Vorrang erhalten jene Organisationen, welche im Gemeindegebiet von Jenesien tätig sind. Der Beschluss dazu muss von der letzten Vollversammlung einstimmig gefasst werden.

Fink abtrud ablin

[Handwritten signature]



GRÜNDUNGSURKUNDE

Gründung des Vereins „Sältnwuzler“

Im Jahr 2006, am 09. des Monats Dezember, um 16.00 Uhr, sind im Gasthaus „Zum Hirschen“, Schran 9/C, 39050 Jenesien folgende Personen zur Gründung des Vereins „Sältnwuzler“ erschienen:

1. Zuegg Stefan, 28.08.1974, Meran, Jenesien, Widumacker 6a, KFZ-Mechaniker, italienischer Staatsbürger, ZGGSFN74M28F132F
2. Fink Astrid, 11.02.1974, Bozen, Jenesien, Pittertschol 13a, pädagogische Mitarbeiterin, italienische Staatsbürgerin, FNKSRD74B51A952K
3. Aster Albert, 22.08.1965, Bozen, Jenesien, Pittertschol 13a, Unternehmer, italienischer Staatsbürger, STRLRT65M22A952X
4. Rigoni Daniela, 07.06.1974, Asiago (VI), Jenesien, Widumacker 6b, Apothekerin, italienische Staatsbürgerin, RENDOL 740607A952Z
5. Mayr Matthias, 25.07.1973, Bozen, Jenesien, Widumacker 6b, Rundfunkansager, italienischer Staatsbürger, MYRMTH73L25A952X
6. Amort Heidi, 10.02.1977, Bozen, Jenesien, Widumacker 8b, Krankenpflegerin, italienische Staatsbürgerin, MRTHDE77B50A952Y
7. Malojer Günter, 08.07.1976, Bozen, Jenesien, Widumacker 8b, Beamter, italienischer Staatsbürger, MLJGTR76L08A952I
8. Tröger Sonja, 27.04.1975, Scoul (CH – GR), Jenesien, Dorfstr. 28c, Sozialbetreuerin, italienische Staatsbürgerin, TRGSNJ75D67Z133Y
9. Gruber Heinrich, 17.07.1971, Bozen, Jenesien, Glaning, Mühler 6, Unternehmer, italienischer Staatsbürger, GRBHRC71L17A952Q
10. Rechenmacher Hannes, 15.03.1974, Schlanders, Jenesien, Widumacker 4, italienischer Staatsbürger, Sozialpädagoge, RCHHNS74C15I729E
11. Weissteiner Evelyn, 13.06.1981, Bozen, Jenesien, Kreuzweg 1b, Sekretärin, italienische Staatsbürgerin, WSSVYN81H53A952I
12. Bode Kathrin, 03.10.1976, Donauwörth (D), Bozen, Duca-D'Aosta-Allee 32, Lehrerin, deutsche Staatsbürgerin

Sältnwuzler

Eltern-Kind-Zentrum Jenesien Sältnwuzler
Widumacker 4 • I - 39050 Jenesien
Tel. 7518579 • saltnwuzler@brenner.com.net
Tel.Nr. 94096170215

Heidi Amort Fink

Die erschienen Personen haben im gegenseitigen Einvernehmen auf die Anwesenheit und den Beistand von Zeugen verzichtet und nehmen nachstehenden Akt zur Gründung des Vereins „Sältnwuzler“ auf.

1. Die erschienenen Personen gründen hiermit unter ihnen, gemäß Art. 36-38 ZGB, einen Verein mit der Bezeichnung „Sältnwuzler“.
2. Der Sitz des Vereins „Sältnwuzler“ ist in Jenesien, Widumacker 4.
3. Gegenstand und Zweck des Vereins „Sältnwuzler“ ist die Förderung und Stärkung von Familien mit Kindern. Dazu gehören die Organisation und die Betreuung von Kleinkindangeboten (Krabbelgruppen), die Organisation und Durchführung von Elternrunden und Müttertreffs sowie von Fortbildungen für Eltern. Weiters können je nach Bedarf Freizeit- und Ferienangebote für Familien oder Kindern bis zum Mittelschulalter organisiert werden. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Die genauen Aufgaben des Vereins „Sältnwuzler“ sind im Artikel 3 des Statutes der beiliegenden Satzung im Detail angeführt.
4. Der Verein „Sältnwuzler“ ist durch die Statuten geregelt, welche als integrierender Bestandteil diesem Akt beigelegt werden. Der Wortlaut der beigelegten Statuten wird verlesen und von den erschienenen Gründungsmitgliedern gutgeheißen.
5. Der Vorstand wird sofort nach dem Gründungsakt von der Vollversammlung des „Sältnwuzler“ gewählt.
6. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 2006. Die folgenden Geschäftsjahre werden mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.
7. Die Gründungsmitglieder beauftragen den Vorstand, der in der ersten Vollversammlung im Anschluss an die Gründungsversammlung gewählt worden ist, die Geschäfte zu führen.
8. Die Gründungsmitglieder erlauben dem Vorsitzenden einseitig alle notwendigen oder auch nur nützlichen Änderungen an Gründungsurkunde, bzw. Statut anzubringen, die es erlauben, den Verein in das Volontariatsverzeichnis einzutragen oder in den Genuss des ONLUS-Gesetzes zu bringen.
9. Die Gründungsmitglieder beschließen außerdem, den Gründungsakt beim Registeramt registrieren zu lassen.

Diese Urkunde samt der beigelegten Statuten wird den erschienenen Gründungsmitgliedern vorgelesen, welche erklären, dass sie ihrem Willen entspricht.

Diese Urkunde besteht aus insgesamt 2 Seiten.

Sältnwuzler

Eltern-Kind-Zentrum Jenesien Sältnwuzler
Widumacker 4 • I - 39050 Jenesien
Tel. 7518679 • saltnwuzler@brennerroom.net
V.Nr. 94098170215

Arbeitskreis